

Covid-19-Schutzmassnahmen – Vorgaben für den Trainingsbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse

1.) Ausgangslage

Der Bundesrat hat das VBS im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten. Das vorliegende Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der übergeordneten Schutzmassnahmen wieder organisierte Radtrainings stattfinden können. Dazu gehören auch geführte Touren sowie Fahrtechnikkurse. Für den Wettkampfbetrieb wird zur gegebenen Zeit ein gesondertes Schutzkonzept erarbeitet.

2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG.
- b. Die Distanzregel von mindestens zwei Metern ist strikt einzuhalten
- c. Sämtliche Personen mit Krankheitssymptomen, selbst wenn diese nur leicht sind, bleiben daheim respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- d. Wird eine Person, die in den vergangenen zwei Wochen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich den Verantwortlichen (siehe Punkt 7).
- e. Bei der An- und Abreise zum und vom Trainingsort ist auf die Benutzung des Öffentlichen Verkehrs zu verzichten. Ausser bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, ist auf eine gemeinsame Anreise zu verzichten. Wenn möglich soll das Velo benutzt werden, alternativ das Auto.
- f. Es dürfen maximal fünf Personen – TrainerIn/LeiterIn inklusive – zusammen in einer Gruppe trainieren. Um einer Vermischung vorzubeugen, ist die Zusammensetzung der Trainingsgruppe so gut wie möglich beizubehalten. Sämtliche Mitglieder einer Gruppe müssen über die Kontaktdaten der anderen Gruppenmitglieder verfügen.
- g. Im Leistungssport gilt die Fünf-Personen-Regel nicht – bei Nationalkader-Trainings dürfen mehr als fünf Personen präsent sein.
- h. Findet ein Training in einer Gruppe statt, muss jedes Gruppenmitglied über eigenes Ersatzmaterial/Werkzeug sowie über eigene Verpflegung verfügen. Der Austausch von Material/Werkzeug und Verpflegungsgegenständen ist nicht erlaubt. Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind hiervon ausgenommen.
- i. Es gilt: Grundlagentraining vor Spezialtraining; Individualtraining vor Gruppentraining.
- j. Die SportlerInnen ziehen sich daheim um und reisen in der Sportbekleidung an. Nach dem Training fahren sie so rasch wie möglich nach Hause zurück.
- k. Die SportlerInnen gehen keine unnötigen Risiken ein und setzen alles daran, das bestehende Unfallrisiko zu minimieren.
- l. Auswärtige Übernachtungen erfolgen im Einzelzimmer. Hiervon ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- m. Risikogruppen wird von der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten abgeraten, bei denen sie mit Personen in Kontakt kommen, die nicht im selben Haushalt leben.

- 3.) Trainings ohne spezifische Infrastruktur
 - a. Bei der Wahl der Strasse/Strecke sind wenig befahrende Routen zu priorisieren. Die SportlerInnen verhalten sich passiv und schauen voraus. Zudem gehen sie keine besonderen Risiken ein.
 - b. Die Verpflegung wird persönlich mitgeführt und untereinander nicht ausgetauscht. Das gleiche gilt für Trinkflaschen.

- 4.) Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Indoor sowie Outdoor)
 - a. Pro Infrastruktur wird eine Person als Ansprechperson definiert. Diese ist für die Umsetzung sämtlicher Vorgaben verantwortlich und kann bei Unsicherheiten sowie Fragen kontaktiert werden (Covid-19-VerantwortlicheR).
 - b. Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt. Es kann auf der BAG-Webseite heruntergeladen werden.
 - c. Es sind keine Gäste/Zuschauer zugelassen.
 - d. Der Betreiber der Anlage verfügt über die Kontaktdaten aller Besucher.
 - e. Sollte die Infrastruktur von mehreren Trainingsgruppen benutzt werden, ist der Betreiber der Anlage dafür verantwortlich, dass sich die Gruppen nicht kreuzen. Dies kann mittels zugeteilten Zeitfenstern und/oder separaten Zu- und Ausgängen sowie weiteren geeigneten Massnahmen erfolgen.
 - f. Falls notwendig (siehe Punkte d und e) wird hierzu ein System zur Voranmeldung installiert.
 - g. Der Zutritt der SportlerInnen erfolgt jeweils einzeln. Sofern sich beim Eingang Leute stauen können, wird eine Wartezone installiert, wobei die einzuhaltenden Mindestabstände mittels Markierungen vorgegeben werden.
 - h. Geschlossen sind Garderoben/Duschen, Restaurants, Meetingräume o.ä.
 - i. Die Toiletten können unter Einhaltung der Hygienevorschriften benutzt werden.
 - j. Für jede Anlage wird vom Betreiber eine Maximalbelegung festgelegt. Ist diese erreicht, wird der Zugang gesperrt. Grundlage hierfür sind die übergeordneten Hygienevorschriften des BAG.
 - k. Der Betreiber der Sportanlage ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und reicht auf Nachfrage ein entsprechendes Schutzkonzept ein.
 - l. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben für «Imbiss-Betriebe, Take-Away, Lieferservice».
 - m. Der Betreiber der Sportanlage entwickelt ein Reinigungskonzept, welches die Einhaltung der Hygienemassnahmen garantiert.

- 5.) Geführte Touren und Fahrtechnikkurse
 - a. Der Gruppenleiter legt besonderes Augenmerk auf die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden und beurteilt diese sehr zurückhaltend. Es muss vermieden werden, dass erschöpfte Teilnehmende mittels ÖV zurück zum Ausgangspunkt fahren müssen.
 - b. Die Teilnahme ist nur nach schriftlicher Voranmeldung möglich, wobei die Anschrift hinterlegt werden muss.
 - c. Der Gruppenleiter weist die Teilnehmenden bei der Anmeldung ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden «Allgemeinen Vorgaben» hin.

- d. Vor dem Start der Ausfahrt überprüft der Gruppenleiter, ob alle Teilnehmenden über die benötigte Ausrüstung (Ersatzmaterial, Ausrüstung, Verpflegung) verfügen und fragt nach, ob alle symptomfrei sind.
- e. Die "Allgemeinen Vorgaben" sind auch bei geführten Touren zwingend einzuhalten, ebenso die Vorgaben unter «Verantwortlichkeiten».

6.) Kommunikation des Schutzkonzepts

Sobald das Schutzkonzept bewilligt ist, wird es per Mail an folgende Empfänger zugestellt:

- Kantonal- und Regionalverbände
- Klubs
- Sämtliche Mitglieder von Swiss Cycling, insbesondere die Mitglieder der Nationalkader
- TrainerInnen
- Betreiber von Infrastrukturen

Zudem wird das Konzept auf folgenden Kanälen kommuniziert respektive verlinkt:

- Homepage von Swiss Cycling
- Social-Media-Kanäle von Swiss Cycling

Bei Swiss Cycling wird ein FAQ ausgearbeitet sowie eine Mailadresse installiert, die ausschliesslich für das Einreichen von Covid-spezifische Fragen vorgesehen ist.

7.) Verantwortlichkeiten

- a. Bei sämtlichen Trainings ist jeweils eine verantwortliche Person, in der Regel TrainerIn oder GruppenleiterIn, zu definieren und allen Teilnehmenden klar zu kommunizieren.
- b. Diese Person stellt sicher, dass sie über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt.
- c. Sie dokumentiert jedes Training mit folgenden Angaben: Teilnehmende, Datum, Uhrzeit, Ort, gegebenenfalls gefahrene Route sowie besondere Vorkommnisse.
- d. Sie weist die Teilnehmenden ausdrücklich auf die bestehenden Vorgaben hin und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Swiss Cycling, 27. April 2020



.....
Markus Pfisterer
Geschäftsführer



.....
Thomas Peter
Sportdirektor